



An den Grossen Rat

14.5159.02

FD/P145159

Basel, 9. Juli 2014

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2014

Schriftliche Anfrage David Jenny betreffend „Allgemeine Auftragsbedingungen mit „unselbständig Selbständigerwerbenden““

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage David Jenny dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Personaldienst des Präsidialdepartementes versandte Ende März 2014 die allgemeinen Auftragsbedingungen für Aufträge mit "unselbständig Selbständigerwerbenden", die vom Regierungsrat am 28. Januar 2014 genehmigt wurde, an weite Kreise.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit wie vielen sogenannten "unselbständig Selbständigerwerbenden" hat der Kanton Basel-Stadt Auftragsverhältnisse?
2. Können diese Auftragsverhältnisse nach Departementen, Auftragsvolumen und Art der Dienstleistungen gegliedert werden? Falls ja, bitte ich um eine solche Aufschlüsselung.
3. Wie wird die marktgerechte Honorierung gemäss Ziff. 5.1. der allgemeinen Auftragsbedingungen ermittelt?
4. Ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass das jederzeitige Widerrufsrecht zivilrechtlich gültig ist, auch wenn das Vertragsverhältnis sozialversicherungsrechtlich als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist?
5. Wäre es nicht sinnvoller, wenn Vertragsverhältnisse, die sozialversicherungsrechtlich nicht als Auftragsverhältnisse anerkannt werden, sauber als Arbeitsverhältnisse geregelt werden?

David Jenny“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit wie vielen sogenannten "unselbständig Selbständigerwerbenden" hat der Kanton Basel-Stadt Auftragsverhältnisse?

Der Kanton Basel-Stadt hatte im Kalenderjahr 2013 mit 1'624 Personen Auftragsverhältnisse, inkl. 603 Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wobei für letztere eigene Richtlinien gelten.

2. Können diese Auftragsverhältnisse nach Departementen, Auftragsvolumen und Art der Dienstleistungen gegliedert werden? Falls ja, bitte ich um eine solche Aufschlüsselung.

Aus den nachstehenden Tabellen werden das Auftragsvolumen und die Art der Dienstleistungen pro Departement ersichtlich.

Departement	Personen			Auftragsvolumen Kalenderjahr 2013
ED	897	*		2'084'420
FD	1			2'688
GD	1			518
JSD	2			117'096
PD	1112	**		354'339
WSU	9	***		43'848
Total	1021			2'602'909

* Schulrätinnen und Schulräte, Schulinspektorinnen und Schulinspektoren, Expertinnen und Experten, Lehrpersonen, Sozialarbeitende sowie verschiedene Aushilfen

** Mehrheitlich Museumsführerinnen und Museumsführer, Künstlerinnen und Künstler, Moderatorinnen und Moderatoren, Jurorinnen und Juroren sowie Projektmitarbeitende

*** Spruchkammermitglieder

Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Departement	Personen			Auftragsvolumen Kalenderjahr 2013
ED	111	*		237'036
Gerichte	201			132'559
JSD	275			408'383
WSU	16			3'049
Total	603	**		781'027

3. Wie wird die marktgerechte Honorierung gemäss Ziff. 5.1. der allgemeinen Auftragsbedingungen ermittelt?

Die auftraggebenden Stellen im Kanton Basel-Stadt beachten, dass das jeweils vereinbarte Honorar gem. Ziff. 5.1 der allgemeinen Auftragsbedingungen marktgerecht ist. Dabei müssen die Ansätze einerseits so hoch sein, dass Basel-Stadt als fairer Auftraggeber wahrgenommen wird und Auftragnehmende mit dem erforderlichen Kompetenzniveau überhaupt gewonnen werden können. Andererseits gebietet der Grundsatz des haushälterischen Umganges mit Steuermitteln, die Leistungen kostengünstig einzukaufen. Um sicherzustellen, dass die gewährten Ansätze marktgerecht sind, besteht ein Austausch mit anderen öffentlichen sowie mit privaten Arbeitgebern aus der Region.

4. Ist der Regierungsrat zuversichtlich, dass das jederzeitige Widerrufsrecht zivilrechtlich gültig ist, auch wenn das Vertragsverhältnis sozialversicherungsrechtlich als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren ist?

Der Kanton Basel-Stadt erteilt nur in denjenigen Fällen Aufträge, in welchen das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien als Auftrag gemäss Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) zu qualifizieren ist. Art. 404 OR sieht für diese Fälle für beide Vertragsparteien ein jederzeitiges Widerrufs- bzw. Kündigungsrecht vor. Der Regierungsrat hat daher keinen Anlass, an der zivilrechtlichen Gültigkeit des jederzeitigen Widerrufsrechts zu zweifeln.

Der Umstand, dass das Honorar der unselbständig Selbständigerwerbenden Auftragnehmenden sozialversicherungsrechtlich wie Lohn aus einem Arbeitsverhältnis behandelt wird, ändert nichts daran, dass zivilrechtlich ein Auftragsverhältnis vorliegt. Dies deshalb, weil es sich bei der sozialversicherungsrechtlichen Definition des „massgebenden Lohnes“ (gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10]) um einen eigenen Rechtsbegriff der AHV-Gesetzgebung handelt, welcher nicht auf die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien abstellt und dabei insbesondere weiter gefasst ist als der Lohn im Sinne des Arbeitsvertragsrechts. Dabei können auch Entgelte aus einem Auftrag, einem Agenturvertrag, einem Werkvertrag oder einem andern Vertrag zum massgebenden Lohn gehören. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein (vgl. dazu die einschlägigen Ausführungen in der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über den massgebenden Lohn [WML] in der AHV, IV und EO [gültig ab 1. Januar 2013; Rn.1001, 1022 f.]).

5. Wäre es nicht sinnvoller, wenn Vertragsverhältnisse, die sozialversicherungsrechtlich nicht als Auftragsverhältnisse anerkannt werden, sauber als Arbeitsverhältnisse geregelt werden?

Der Kanton Basel-Stadt hat ein Interesse daran, gewisse Aufgaben im Auftragsverhältnis zu vergeben. Dabei ist in der Praxis stets darauf zu achten, dass Vertragsverhältnisse, welche die Kriterien des Auftrages gemäss Art. 394 ff. OR nicht erfüllen, „sauber“ als öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin